

Städtebaulich-architektonische Beratung
- Mobiler Gestaltungsbeirat für Besigheim

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Ausschuss für Umwelt und Technik	19.06.2018	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat im Frühjahr 2017 (045/2017) die Verwaltung beauftragt, Strukturen zu erarbeiten, um einen stadtplanerischen Arbeitskreis in Besigheim zu installieren. Mit der Moderation zur Bildung eines solchen Beraterkreises wurde Baubürgermeister a.D. Ulrich Frey, Heilbronn beauftragt. Zunächst war die Überlegung, ein eigenes Besigheimer Modell zu entwickeln und einen „Besigheimer Arbeitskreis Städtebauliche Entwicklung“ einzurichten. Der Arbeitskreis sollte aus bis zu 3 externen Fachleuten (Fachrichtung Architektur, Stadtplanung und Landschaftsarchitektur) bestehen, die zu Sitzungen eingeladen werden, wenn es städtebaulich relevante Vorhaben zu beurteilen gibt.

Die Architektenkammer Baden-Württemberg (AKBW) bietet in Form von mobilen Gestaltungsbeiräten eine solche Serviceleistung an. Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst auf die Einrichtung eines eigenen Arbeitskreises zu verzichten und stattdessen das Angebot der AKBW in Anspruch zu nehmen, um Erfahrungen mit der Zusammenarbeit eines solchen Expertengremiums zu sammeln.

Die Geschäftsführerin, Architektur und Medien der AKBW, Frau Carmen Mundorff wird in der Sitzung über die Arbeit und den Einsatz des Mobilen Gestaltungsbeirats informieren.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Mobile Gestaltungsbeirat der Architektenkammer Baden-Württemberg wird bei künftigen privaten und städtischen Vorhaben mit städtebaulicher Bedeutung beauftragt.
2. Die Aufgabe und die Organisation wird beim Amt für Stadtentwicklung, Wohnungsbau und Umwelt angesiedelt.

III. Begründung

Die beigefügte Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats der AKBW bietet einen guten Überblick über die Serviceleistung und den Einsatz eines Mobilen Gestaltungsbeirats. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der Aufwandsentschädigung von Preisrichtern entsprechend dem beigefügten Merkblatt in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Stand August 2017).

Durch die Zusammenarbeit mit dem Sachverständigengremium erhofft sich die Verwaltung, vor allem bei Bauvorhaben, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen und aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend sind, mehr Einflussmöglichkeiten auf die gestalterische Qualität nehmen zu können. Nach Einschätzung der Verwaltung sind die Bauherren grundsätzlich bereit, im Vorfeld und im Verlauf ihrer Planungen mit einem solchen Sachverständigengremium zusammenzuarbeiten.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, anstatt einem eigenen Beraterkreis, zunächst die Serviceleistung der Architektenkammer in Anspruch zu nehmen und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt, wenn sich die Arbeit bewährt hat, ein festes Gremium einzurichten. Für die Einrichtung eines festen Gestaltungsbeirats gewährt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg einen zeitlich befristeten zweckgebundenen Zuschuss für die Dauer von 2 Jahren in Wege der Anteilsfinanzierung.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

Keine.

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Auf der Grundlage der Aufwandsentschädigung von Preisrichtern.